

# ERSTE HILFE ERSTE SCHRITTE

Sofern Sie **unverschuldet** mit Ihrem Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden, sollten Sie **im eigenen Interesse unbedingt folgende Punkte beachten:**

## 1. Freier und unabhängiger KFZ-Sachverständiger ihres Vertrauens

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadenumfang zu beauftragen. Das gilt selbst dann, wenn die Versicherung ohne Zustimmung des Geschädigten bereits einen Sachverständigen beauftragt hat. Die Kosten für das Sachverständigungsgutachten sind von der schadeneintrittspflichtigen Versicherung erstattungspflichtig.

## 2. Unabhängige Beweissicherung

Die vollständige Beweissicherung über den Schadenumfang gewährleistet, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden. Die Beweissicherung über die Schadenhöhe gewährleistet des Weiteren, dass der Unfallschaden vollständig erkannt und ggf. beseitigt werden kann. Die Beweissicherung über Schadenart und Umfang wird in vielen Fällen auch dann benötigt, wenn es später Streit über den Schadenhergang gibt. Mit Hilfe des Gutachtens kann die unfallbedingte Ausfallzeit des Fahrzeuges festgestellt werden, so dass Ersatzansprüche bezüglich Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung eingefordert werden können.

## 3. Umfang des Schadens

Beim Verkauf eines Fahrzeuges mit einem instand gesetzten Unfallschaden, muss im Regelfall der Schadenumfang dargelegt werden (Offenbarungspflicht). Durch das Schadengutachten nebst Lichtbildern kann einem eventuellen Kaufinteressenten der genaue Schadenumfang belegt werden.

## 4. Merkantile Wertminderung

Die Höhe eines eventuellen Wertminderungsanspruches kann in der Regel erst durch ein Gutachten belegt werden. Ohne unabhängigen KFZ-Sachverständigen verzichten Autofahrer häufig auf Wertminderung bis zu mehreren hundert Euro.

## 5. Abrechnung auf Gutachtenbasis

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, sich die Reparaturkosten von der schadeneintrittspflichtigen Versicherung auf der Basis eines von ihm vorgelegten Schadengutachtens erstatten zu lassen (fiktive Abrechnung). In diesen Fällen wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet.

**Oder** Sie entscheiden sich für die konkreten Abrechnung. Hierbei wird Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten Werkstatt Ihres Vertrauens fach- und sachgerecht repariert.

## 6. Mietwagen

Ist Ihr Fahrzeug unfallbedingt nicht fahrbereit, Sie sind aber auf ein Fahrzeug angewiesen, so haben Sie für die Dauer der Reparatur bzw. Beschaffung eines neuen Fahrzeugs, wie es sich ggf. aus dem Sachverständigungsgutachten ergibt, Anspruch auf ein gleichwertiges Mietfahrzeug. Benötigen Sie keinen Mietwagen und Ihr Fahrzeug steht Ihnen unfallbedingt nicht zur Verfügung, können Sie statt des Mietwagens Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp. Die Eingruppierung des Fahrzeuges, nach der sich die Höhe des Nutzungsausfalls richtet, wird in einem Schadengutachten ebenfalls ausgewiesen.

## 7. Achtung bei Schadensteuerung durch den Versicherer

Halten Sie die Abwicklung des Unfallschadens stets in Ihren Händen, auch wenn Ihnen insbesondere von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die gesamte Abwicklung des Schadens angeboten wird. Lassen Sie es nicht zu, dass ein unabhängiger KFZ-Sachverständiger durch das sogenannte Schadenmanagement ausgeschaltet wird und die Reparatur in einer von der Versicherung vorgeschlagenen Werkstatt erfolgen soll.

## 8. Rechtsanwalt

Als Geschädigter eines Verkehrsunfalls können Sie einen Fachanwalt für Verkehrsrecht beauftragen. Der Rechtsanwalt vertritt Ihre Rechte und Interessen sowie ermöglicht einen reibungslosen Ablauf der Schadenregulierung. Das Honorar für den Rechtsanwalt muss ebenfalls von der schadeneintrittspflichtigen Versicherung erstattet werden.

